42.1-170/3-335

**Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

**Biogasanlage des Herrn Andreas Sextl, Hopfloh 1, 84140 Gangkofen**

**Wesentliche Änderung der Biogasanlage durch Aufstellung und Betrieb einer Gärresttrocknungsanlage mit Abluftwäscher sowie durch Umnutzung eines Teils der bestehenden Maschinenhalle zur Aufstellung von sechs IBC-Containern mit jeweils 1 m³ Volumen für die notwendige separate Lagerung der im Abluftwäscher anfallenden Ammoniumsulfatlösung**

**Feststellung über die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht)**

**Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG**

Herr Andreas Sextl, Hopfloh 1, 84140 Gangkofen, hat beim Landratsamt Rottal-Inn für die wesentliche Änderung seiner Biogasanlage in den o. g. Punkten die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung beantragt (§ 16 Abs. 1 i. V. m. § 4 BImSchG).

Es wurde eine standortbezogene Vorprüfung im Sinne von § 9 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4, § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt, da mit der beantragten wesentlichen Änderung an sich schon ein „erneutes Überschreiten“ des Prüfwertes von 1 MW gemäß Nr. 1.2.2.2 von Anlage 1 zum UVPG anzunehmen ist, selbst wenn die für die UVP-Relevanz hier maßgebliche Gesamtfeuerungswärmeleistung der BHKW-Anlage durch die beantragte Gärresttrocknungsanlage unangetastet bleibt.

Beim Betrieb der geplanten Gärresttrocknungsanlage (= Nebeneinrichtung der Biogaserzeugungsanlage im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 4. BImSchV) entstehen zwar grundsätzlich relevante Emissionen in Form von Lärm (Geräusche) sowie Luftverunreinigungen (insbesondere durch Ammoniak und Geruch). Jedoch ergab die standortbezogene Vorprüfung, dass im vorliegenden Fall für das Änderungsvorhaben nach überschlägiger Prüfung in der ersten Stufe keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens besteht, da keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Im Einwirkungsbereich der geplanten Gärresttrocknungsanlage liegen keine Natura 2000-Gebiete, keine Naturschutzgebiete, kein Nationalpark, keine Biosphärenreservate, keine Landschaftsschutzgebiete, keine geschützten Landschaftsbestandteile, keine gesetzlich geschützten Biotope, keine Wasserschutzgebiete, keine Überschwemmungsgebiete oder dgl., keine Denkmäler oder dgl., keine Naturdenkmäler, etc.. Allein das Fehlen dieser besonderen örtlichen Gegebenheiten und damit einhergehend auch die geringe ökologische Empfindlichkeit des Gebietes im Einwirkungsbereich der Gärresttrocknungsanlage führen schließlich in der ersten Stufe der standortbezogenen Vorprüfung ohne nähere Quantifizierung bzw. Bewertung der Umweltauswirkungen des Änderungsvorhabens zur Feststellung, dass keine UVP-Pflicht besteht.

Der Einwirkungsbereich der Gärresttrocknungsanlage lässt sich aus Prognosen von vergleichbaren Anlagen, die dem Landratsamt Rottal-Inn vorliegen, ableiten: Durch die vorgesehene Installation eines Abluftwäschers können hiernach die Emissionen soweit reduziert werden, dass bereits in der näheren Umgebung (= im Anschluss an das Biogasanlagengelände) bis zu einer Entfernung von < 300 m der Wert für die Zusatzbelastung von Ammoniak (3 µg/m³) sowie das Abschneidekriterium für die Stickstoffdeposition von 3 bzw. 5 kg/ha\*a laut LAI Leitfaden (z. T. deutlich) unterschritten werden. Von den Schutzgebieten, die in der Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG aufgeführt sind und die in der ersten Stufe der standortbezogenen Vorprüfung im Hinblick auf das Vorliegen besonderer örtlicher Gegebenheiten relevant sind (hierzu zählen z. B. keine gewöhnlichen Waldflächen), sind Biotope (u. a. Feldgehölz und Feuchtwald) am nächsten gelegen (in einem Abstand von mindestens ca. 560 m südöstlich der Gärresttrocknungsanlage). Im Vergleich zum o. g. 300 m Abstand liegen diese Biotope annähernd doppelt so weit entfernt, so dass davon ausgegangen werden kann, dass diese nicht mehr im Einwirkungsbereich der Gärresttrocknungsanlage im Sinne des UVPG gelegen sind.

Auch wenn im Rahmen der standortbezogenen Vorprüfung die Beurteilung der Umweltauswirkungen der Biogasanlage notwendig gewesen wäre (was hier nicht verpflichtend vorzunehmen war, da mangels besonderer örtlicher Gegebenheiten im Einwirkungsbereich der Biogasanlage mit künftiger Gärresttrocknungsanlage nicht die zweite Stufe der standortbezogenen Vorprüfung einschlägig ist), würde man zum Ergebnis kommen, dass keine UVP-Pflicht besteht:

Durch das geplante Vorhaben können sämtliche Grenz- und Richtwerte sowie Bagatellmassenströme für die relevanten Schadstoffe eingehalten werden.

Von den auf Ammoniakimmissionen und Stickstoffdeposition unter Umständen empfindlich reagierenden Gebieten sind die oben bereits beschriebenen Biotope am nächsten gelegen. Sie sind aber nicht mehr im Einwirkungsbereich der Gärresttrocknungsanlage gelegen (siehe oben) und damit auch keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgesetzt.

Somit ist insgesamt durch die Änderung der Biogasanlage (Aufstellung und Betrieb einer Gärresttrocknungsanlage mit Abluftwäscher) mit keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen. Eine UVP-Pflicht würde sich also auch in der zweiten Stufe der standortbezogenen Vorprüfung aus immissionsschutzfachlicher Sicht nicht ergeben.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Pfarrkirchen, 19.11.2019

Landratsamt Rottal-Inn

Robert Kubitschek

Abteilungsleiter